

## **ANTRAG**

**der Landesregierung**

**Zustimmung des Landtages gemäß § 15 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V)**

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag stimmt gemäß § 15 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) einer Abweichung von der Frist nach § 15 Absatz 2 LHG M-V zu und räumt eine Frist bis zum Ablauf des vierten Quartals 2020 ein.

**Manuela Schwesig**  
Ministerpräsidentin

**Begründung:**

Die Landesregierung hat sich auf ihrer Sitzung am 11. August 2020 mit dem Stand der neuen Zielvereinbarungen mit den Hochschulen des Landes für die Referenzperiode 2021 bis 2025 befasst und beschlossen, einen Antrag der Landesregierung beim Landtag auf Abweichung von der Fristenregelung des § 15 Absatz 2 LHG M-V gemäß § 15 Absatz 6 LHG M-V zu stellen.

Nach Zustimmung des Landtages zu den Eckwerten der Hochschulentwicklung 2021 bis 2025 auf seiner 85. Sitzung am 12. März 2020 (Drucksache 7/4739) endet die Frist zum Abschluss der Zielvereinbarungen gemäß § 15 Absatz 2 LHG M-V am 12. September 2020.

Aufgrund der unvorhersehbaren dynamischen Entwicklung von allgemeinen Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Auftreten des SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus) und resultierenden Handlungsbedarfen sowohl aufseiten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur als auch aufseiten der Hochschulen zur Organisation und Absicherung eines Lehrbetriebes unter den Bedingungen der Corona-Pandemie sind die begonnenen Verhandlungen mit den Hochschulen des Landes trotz Nutzung alternativer elektronischer Konferenzmöglichkeiten in erheblichen zeitlichen Verzug geraten.

Die Landesregierung hat daher entschieden, eine Abweichung von der Frist gemäß § 15 Absatz 2 LHG M-V beim Landtag zu beantragen, um den Abschluss der Verhandlungen mit den Hochschulen des Landes über die Zielvereinbarungen zu ermöglichen. Die Landesregierung bittet deshalb um Zustimmung zu dem Antrag nach § 15 Absatz 6 LHG M-V.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand geht die Landesregierung davon aus, dass die Zielvereinbarungen für die Referenzperiode 2021 bis 2025 dem Landtag bis zum Ablauf des vierten Quartals 2020 zur Zustimmung vorgelegt werden können.